

Feuerbach und Savigny.

Rede

beim Antritte des Rektorats

der

Ludwig-Maximilians-Universität

gehalten

am 15. Dezember 1894

von

Dr. August von Bechmann

Reichsrath der Krone Bayern,

o. ö. Professor des römischen Civilrechts, 3. 5. Rektor.

München 1894.

Kgl. Hof- und Universitäts-Buchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.

Hochansehnliche Versammlung!

Nach menschlichem Ermessen steht heute zum letzten Male in diesem rasch dem Ende zueilenden Jahrhundert ein Träger des scharlachroten Talars an dieser Stelle, um die dem Rektor der Universität obliegende Antrittsrede zu halten. Dieser Gedanke lenkt den Blick des Redners unwillkürlich auf die Vergangenheit zurück. Doch muß ich es mir versagen, den Anteil, den unsere Fakultät an der Entwicklung der Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts genommen hat, auch nur in den Umrissen zu schildern, obwohl ich dem verlockenden Reize, eine Reihe von erlauchtem Namen in dankbarer und stolzer Erinnerung Ihnen vorzuführen, nur ungerne und der Ungunst der Verhältnisse nachgebend widerstehe. Aber in einer engeren Umrahmung möchte ich doch dem Gedächtnisse vergangener Zeiten diese Stunde weihen.

Auf keinen Widerspruch werde ich stoßen; wenn ich als die beiden berühmtesten Männer, welche im Laufe dieses Jahrhunderts an unserer Fakultät gewirkt haben, den Criminalisten Anselm Feuerbach und den Civilisten Friedrich Karl von Savigny nenne. Beider Wirksamkeit

fällt in die Landshuter Periode und in den Anfang dieses Jahrhunderts. Beide sind nur kurze Zeit die Unsrigen gewesen und können daher auch nicht zu den um unsere Universität am meisten verdienten Männern gerechnet werden. Aber beide haben epochemachend gewirkt und, Jeder in seiner Art, unvergängliche und segensreiche Spuren ihrer Thätigkeit zurückgelassen.

Man kann die Namen Feuerbach und Savigny nicht zusammen nennen, ohne daß sofort die Vorstellung eines Gegensatzes hervorgerufen würde.

Es verhält sich ähnlich wie mit den Namen Schiller und Goethe, nur daß das einzigartige Freundschaftsband, das den Gegensatz dieser Männer versöhnte und in einer höheren Harmonie auflöste, hier fehlt. Über das Gefühl und die Bezeugung gegenseitiger Hochachtung sind sie wohl nie hinausgekommen; übrigens sind sie sich auch nur vorübergehend und seit Savigny's Weggang von Landshut (1810) gar nicht mehr persönlich begegnet.

I.

Gegenätzlich ist vor allem der äußere Verlauf des Lebens. Feuerbach (geboren den 14. November 1775), der Sohn eines Frankfurter Advokaten, den ein Biograph nicht mit Unrecht eine Carrikatur von Goethes Vater genannt hat, der den schwer zu erziehenden Sohn schließlich kraft väterlicher Gewalt und kraft Frankfurter Bürgerrechts dem Zuchthaus anvertrauen will, entzieht sich dieser Erziehung durch die Flucht nach Jena, in die Nähe der mütterlichen Verwandten; frühzeitig lernt er die innere und äußere Not des Lebens kennen; den mit hinreißender Beredsamkeit

geschriebenen Briefen gelingt es nur schwer, den zürnenden Vater notdürftig zu versöhnen. Nachdem er sich zuerst, zumeist unter des Kantianers Reinhold Leitung, ausschließlich der Philosophie gewidmet hatte, veranlassen ihn die äußeren Verhältnisse, sich der ihm antipathischen Rechtswissenschaft zuzuwenden. Aber bereits in unglaublich kurzer Zeit gelingt es ihm, als geistvoller und kühner Schriftsteller die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. Im Jahre 1802 folgt er einem Rufe nach Kiel, von dort beruft ihn bereits im Jahr 1804 die bayerische Regierung, deren Aufmerksamkeit er durch die Kritik des Kleinschrod'schen Entwurfes eines Strafgesetzbuches auf sich gezogen hatte, nach Landshut. Hier entspinnt sich eine tödliche Feindschaft zu seinem Kollegen, dem in der bayerischen Rechtsgeschichte wohlbekannten Nikolaus Thaddäus Günner. Bei Gelegenheit einer Doktordisputation kommt es zu einem öffentlichen Ausbruche, den uns Feuerbach selber in seiner packenden Weise geschildert hat. Fluchtartig verläßt er Landshut und kehrt nur auf dringende Vorstellung seines väterlichen Freundes Jakobi, des Präsidenten der Akademie der Wissenschaften, noch einmal auf kurze Zeit zurück, um seine amtliche Thätigkeit notdürftig abzuschließen; ohne nochmal eine öffentliche Vorlesung gehalten zu haben, scheidet der 31jährige Mann für immer aus dem akademischen Berufe.

Die zweite Periode seiner Wirksamkeit verläuft in München, wo er acht Jahre (1806—1814) lang als Referent im Justizministerium und als Mitglied des geheimen Rats mit gesetzgeberischen Arbeiten, insbesondere mit der Ausarbeitung des nach ihm benannten Strafgesetzbuches beschäftigt ist. An schweren Kämpfen und Anfechtungen ist auch dieser Abschnitt seines Lebens überreich; und als er nach der Schlacht bei Leipzig eine von

glühendem Patriotismus erfüllte Schrift „über die Unterdrückung und Wiederbefreiung Europas“ veröffentlichte, gelingt es seinen Feinden, den lange verhaßten, aber bisher durch die Gunst des edlen und gerechten Königs gedeckten Mann als Preußenfreund und Mitglied des Tugendbundes mit nachhaltigem Erfolge zu verdächtigen. Damit beginnt die dritte Periode seines Lebens. Halb als Verbannung und halb als Sinecure — wie er sich selbst ausdrückt — wird ihm die Stelle des zweiten Präsidenten am Appellationsgerichte in Bamberg übertragen. Die völlige Unklarheit seiner dienstlichen Stellung verwickelte ihn sofort in ein heftiges Zerwürfniß mit dem ersten Präsidenten. Auch sonst fühlt er sich völlig isoliert. Nach unglücklichen vier Jahren, im Jahre 1818 wird er zum Präsidenten des Appellationsgerichtes in Ansbach ernannt. Hier hat er wenigstens eine klare und einflußreiche Stellung. Aber befriedigt ist er in der kleinen Stadt, die er wiederholt als Krähwinkel bezeichnet und in einem Berufe, dem auch eine geringere Kraft gewachsen gewesen wäre, in keiner Weise. Auch häusliche Verhältnisse lasteten schwer auf ihm und das Sprichwort „jung gefreit hat niemand gereut“ scheint sich in seinem späteren Leben an ihm nicht bewährt zu haben. Krankheiten lähmen vor der Zeit seine Arbeitskraft und als 58 jähriger Mann erliegt er auf einer Erholungsreise in seiner Vaterstadt Frankfurt a/Main einem wiederholten Schlaganfalle. Seine Anordnung, in Frankfurt beerdigt zu werden, damit den Ansbachern nicht das Vergnügen einer Präsidentenleiche zuteil werden möge, schließt wie eine grelle Dissonanz dieses Leben ab. —

Welch anderes Bild gewinnen wir, wenn wir das Leben des um wenig mehr als drei Jahre jüngeren Savigny (geboren 21. Februar 1775) an uns vorüberziehen lassen. Er gehörte dem aus konfessionellen Gründen

nach Deutschland verpflanzten Zweige eines alten Lothringenschen Adels-
 geschlechtes an, und seine nächsten Vorfahren hatten im Dienste deutscher
 Reichsfürsten in Südwest-Deutschland hohe und einflußreiche Stellungen er-
 langt. Früh verwais't, genoß er die liebevolle Erziehung seines Vormundes
 und, mit äußeren Glücksgütern ungewöhnlich reich ausgestattet, konnte er
 seinen wissenschaftlichen Neigungen in freiester und sorglosester Weise nach-
 leben. Auch er hat schon in jungen Jahren die allgemeine Aufmerksamkeit,
 ja Bewunderung durch sein Erstlingswerk auf sich gezogen; seine unab-
 hängige Stellung aber erlaubte ihm, verschiedene Rufe auszuschlagen und
 zunächst noch seine Bildung durch verhältnismäßig weit ausgedehnte Reisen
 in Begleitung seiner jugendlichen Gemahlin aus dem Hause Brentano
 zu vervollständigen. Im Jahre 1808 ging er unter überaus glänzenden,
 ja man kann geradezu sagen unter nie dagewesenen Bedingungen nach
 Landshut als mittelbarer Nachfolger von Feuerbach. Schon nach zwei
 Jahren, 1810, zog er nach Berlin, zunächst um an der Einrichtung
 der neuen Universität lebhaften und insbesondere bezüglich des juristischen
 Studiums überaus einflußreichen Anteil zu nehmen; von 1811 an hat er
 dann 31 Jahre lang den Lehrstuhl des römischen Rechtes als anerkannt
 erster Lehrer seines Faches geziert und daneben auch als Mitglied des
 Staatsrates und des obersten Gerichtshofes eine einflußreiche praktische
 Thätigkeit entwickelt. Im 62. Lebensjahre schied er, dem Willen seines
 Königs Friedrich Wilhelm IV. gehorchend, vom Katheder, um 6 Jahre lang
 das Amt des preußischen Gesetzgebungsministers zu verwalten. Die März-
 stürme des Jahres 48 verdrängten ihn aus diesem Amte; noch ein langer
 friedlicher, von Ehren erfüllter Lebensabend war ihm beschieden, als 82 jäh-
 riger Greis hat er im Jahre 1861 sein reiches und glückliches Leben be-

geschlossen. Ein schwerer Schlag blieb ihm in seinem Alter nicht erspart, der einzigen Tochter mußte er ins Grab sehen.

II.

„Der Mensch ist seines Glückes Schmied“. Soweit dieses Sprichwort, halb wahr wie alle Sprichwörter, überhaupt zutrifft, findet es gewiß auf die beiden Männer Anwendung, von denen ich hier spreche und der gegensätzliche Verlauf ihres Lebens erklärt sich zum guten Teile aus dem Gegensatz ihrer Charaktere.

Feuerbach bezeichnet sich selbst noch in vertrauten Briefen aus der späteren Zeit seines Lebens gerne als Vulkan, und sein Sohn Ludwig charakterisiert ihn als dramatische Natur. Diese Bezeichnung wird jeder als vollkommen zutreffend erkennen, der einen Blick in sein inneres Leben gethan hat. Dieser dramatischen Veranlagung verdankte er zum großen Teile seine großen Erfolge, durch sie war aber auch der tragische Verlauf seines Lebens bedingt. Ein Mann, allezeit seiner selbst bewußt und über sich reflektierend, zumeist in peinigender Weise; ein Mann von brennendem Ehrgeize, von edlen und großen Impulsen, der Liebe und der Freundschaft bedürftig. Aber auch ein Mann von ungewöhnlicher Reizbarkeit und darum auch dem raschen Umschlage der Stimmung in ungewöhnlichem Maße ausgesetzt. Jede neue Stätte seiner Wirksamkeit betritt er mit hochgespannten, ja teilweise mit enthusiastischen Hoffnungen und von jeder neuen Lebensstellung hofft er reichen Ersatz für die Entbehrungen und Enttäuschungen der bisherigen, nicht ohne zugleich leise zu ahnen, daß auch diesmal wieder eine Enttäuschung im Hintergrunde lauern werde. Und nur allzusehnell tritt dieselbe ein. Wie er sich insbesondere über die

Landshuter Verhältnisse schon bald nach seinem Eintreffen geäußert hat, will ich, obgleich ich nur allgemein Zugängliches wiederholen würde, doch bei dieser Gelegenheit nicht anführen, um nicht ein allzu schlimmes Licht auf unsere eigenen Vorgänger zu werfen. Die für jeden selbständigen und in sich gegründeten Charakter besonders schwere Kunst, mit unsympathischen Menschen, die uns das Schicksal als Begleiter und Genossen auf einer kürzeren oder längeren Lebensstrecke aufnötigt, ein leidliches und für die Lösung der gemeinsamen Aufgaben förderliches Verhältnis herzustellen, hat er nicht beossen, und darum hat er sie auch nicht vererben können auf Kind und Kindeskind.

Mit tiefem Gemüthe ausgestattet, ist er einsam und immer einsamer durch's Leben gegangen. Ich will die tragische Peripetie seines Lebens nicht schon in den frühzeitigen und halb unfreiwilligen, jedenfalls aber völlig unharmonischen Abschluß seiner akademischen Laufbahn verlegen, denn als Gesetzgeber hat er nachmals größeres geleistet. Aber daß er, nicht ohne sein Verschulden, wenn auch nicht durch sein Verschulden allein, die letzten achtzehn Jahre in Stellungen, die auch ein anderer als er vollauf auszufüllen vermochte, gelähmt in seiner wissenschaftlichen und ausgeschlossen von gesetzgeberischer Thätigkeit verbringen mußte, darin liegt das wahrhaft Tragische seines Lebens.

Das Dramatische seines Wesens tritt auch in seinem bewegten, oft leidenschaftlich bewegten Stile hervor, der durchaus an die Prosa von Schiller erinnert. Ja noch mehr, er war selbst auch ein Meister in der Zergliederung und Rekonstruktion pathologischer Charaktere; seine „aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen“ läßt uns in ihm nicht nur den Scharfsinn des Juristen, sondern auch die Gestaltungskraft des Dichters

erkennen und bewundern; und so ist es merkwürdig, daß er durch dieses Werk, das, wie richtig bemerkt worden ist, nur auf der Grundlage des alten Inquisitions-Prozesses geschrieben werden konnte, — denn im Mittelpunkte steht überall der Kampf des Inquirenten mit dem Inquisiten —, diesen selbst, den er doch als Jurist und Gesetzgeber bekämpfte, und der bald darauf auch für immer verschwunden ist, noch mit einem düsteren und die Phantasie mächtig erregenden Schimmer umgeben hat. In einer berühmten Angelegenheit, die ihn in seinen letzten Zeiten beschäftigte, hat sogar — wie heute wohl kein Einsichtiger mehr bezweifelt — die kühne Gestaltungskraft des Dichters das ruhig abwägende Urtheil des Juristen besiegt.

Auch Savigny hat einen durchaus künstlerischen Zug in sich, und wer möchte insbesondere das poetische Element in seiner Theorie von der Entstehung des Rechtes verkennen. Aber wenn ich im Vergleiche bleiben darf, so würde ich ihn gewiß nicht als dramatische, sondern als epische Natur bezeichnen. Der klar und ruhig, in immer gleichmäßigem Gefälle dahingleitende Fluß seiner Rede erinnert bekanntlich an die Prosa von Goethe. Er versetzt den Leser nicht mitten hinein in die Stimmung von Kampf und Streit, sondern er berichtet darüber, wie der Sieger von der gewonnenen Schlacht erzählt; und wer ihn hört, glaubt auch im Augenblicke, daß es gar nicht anders sein könne. Er hat zu den glücklichen Sonnennaturen gehört, die an jedem Menschen und an jedem Verhältnisse eine gute Seite herausfinden und das Übrige im Schatten liegen lassen. In Landschut hat er im Wesentlichen mit den nämlichen Kollegen zusammengewirkt wie Feuerbach; und Gönner, an dem er später von Berlin

aus ein vornehmes, nicht bloß literarisches Strafgericht vollzogen hat, ist ihm innerlich ebenso unsympathisch gewesen wie jenem. Aber auch wenn wir von dem überschwänglichen Berichte der phantasievollen Schwägerin Bettina billiger Weise manches abziehen, so ist doch kein Zweifel, daß sein Aufenthalt in äußerem Frieden verlief und daß sein Abschied ein glänzender war. In Berlin hat es ihm, namentlich während seiner Amtsführung als Minister, an Anfechtungen von links und rechts nicht gefehlt; und wie dereinst Feuerbach in München von bayerischer, so wurde er von altpreussischer und landrechtlicher Seite als Ausländer und Gemeinrechtler stark angegriffen; aber er hat diesen Angriffen und Anfeindungen eine solche Gelassenheit entgegengesetzt, daß er gerade deswegen wohl nicht mit Unrecht getadelt worden ist. — Und was den Sonnennaturen öfter widerfährt, ist auch bei ihm nicht ausgeblieben: die Sonne, wenn sie sich abwärts neigt, leuchtet mehr, als daß sie wärmt.

Beide Männer waren lutherischen Bekenntnisses. Aber auch in ihrer kirchlichen Stellung wiederholt sich der Gegensatz. Feuerbach war ein durch die Kant'sche Philosophie hindurch gegangener Rationalist, allezeit kampfbereit gegen jede innere und äußere Anfechtung dessen, was er für protestantische Freiheit hielt. Savigny dagegen mystisch — er schöpfte seine religiöse Erbauung mit Vorliebe aus Tauler — und irenisch — mit gläubigen katholischen Kreisen in nächster und wärmster Beziehung, in gemischter Ehe lebend, ohne je Anfechtung zu verursachen oder zu empfinden. Näher gerade auf diesen Gegensatz einzugehen, versage ich mir an dieser Stelle. Nur ein Wort kann ich nicht unterdrücken: der bayerischen protestantischen Landeskirche ist Feuerbach gerade in ihren unklaren und viel angefochtenen Anfängen ein schneidiger und erfolgreicher Anwalt ge-

wesen, und er verdient es, daß ihm innerhalb derselben um deswillen ein warmes und dankbares Andenken bewahrt bleibe.

III.

Der dritte Gegensatz, derjenige der juristischen wissenschaftlichen Richtung, ist für uns Juristen bei weitem der wichtigste; dieser hochverehrten Versammlung aber werde ich denselben ebenfalls nur in einer Skizze vorführen.

Feuerbach war Criminalist, wenn er auch Pandekten gelesen und civilistische Abhandlungen geschrieben hat; Savigny war Civilist, obschon seine Doktordissertation ein criminalistisches Thema behandelte. Sowohl die Wahl des besonderen Faches als auch die eigentümliche Richtung, die jeder in seinem Fache genommen hat, erscheint uns ebenfalls als eine Wirkung ihrer Charakter-Anlage.

Beide Männer sind insoferne einig in ihrem Ausgangspunkte, als sie erfüllt sind von größter Geringschätzung des bestehenden Rechtszustandes, sowohl der in Willkür und rohe Empirie versunkenen Praxis, als der seichten Theorie des Naturrechts, welches das gesamte Rechtssystem aus einigen wenigen Vernunftsätzen nach mathematischer Methode abzuleiten sich vermaß.

Aber der Weg, den jeder von ihnen einschlägt, um Besserung herbeizuführen, ist völlig verschieden, ja entgegengesetzt. Der philosophisch veranlagte und durchgebildete Feuerbach erstrebt eine Reform des Strafrechtes dadurch, daß er mit kühnem Mute die centrale Frage aufwirft, welches der Zweck der Strafe sei. Damit nimmt er eines der beiden höchsten Probleme des Strafrechtes in Angriff: das andere Problem, der

Willensfreiheit und Zurechnung ist ihm dagegen ferner geblieben. Die Antwort aber, die ihm die philosophische Spekulation auf jene Frage gibt, wird ihm, dem genialen Baumeister, das Fundament zu einer großartigen Neugestaltung des Strafrechts, zuerst als wissenschaftliche, dann als gesetzgeberische That. In dieser doppelten Richtung hat er durch das ganze Jahrhundert hindurch fortgewirkt, und wenn heutzutage seine Strafrechtstheorie überwunden, sein Lehrbuch veraltet, sein Gesetzbuch durch neuere Gesetzbücher zweiter und dritter Generation ersetzt ist, so ist doch sein Geist, der Geist der philosophischen Erfassung und Ergründung für die Behandlung des Strafrechtes allezeit maßgebend gewesen; die Frage des Strafzweckes bildet seitdem den Mittelpunkt aller Theorie und aller Gesetzgebungs=Politik.

Speziell in seiner Strafrechtstheorie, die von dem Eindrucke ausgeht, den die Strafanndrohung auf die Seele des zum Verbrechen Geneigten macht, kommt sein dramatischer Charakter voll zur Geltung.

Völlig anders Savigny. Er versucht seine Kraft zunächst an einem civilistischen Stoffe, der auch das Interesse der Philosophen in älterer und neuerer Zeit in hohem Maße angeregt hat. Aber dieses Interesse existiert für ihn nur in ganz untergeordneter Weise; er will die Lehre vom Besitze so darstellen, wie sie in den Quellen des römischen Rechtes wirklich enthalten ist. Auch die Frage, ob denn nun das also restaurierte Institut ohne weiteres dem heutigen praktischen Bedürfnisse genügt, sichts ihn nicht weiter an. Später aber stellte er wiederholt ein förmliches Programm über Aufgabe und Methode der Rechtswissenschaft und über die Art der Fortbildung unseres Rechtes auf, das Programm der „historischen Schule“. Nicht vorwärts drängte er, noch ist es ihm um die philosophische Erforschung

der treibenden Mächte und der herrschenden Zwecke zu thun — sagen wir beispielsweise um die innere Gerechtigkeit der Güterverteilung. Sondern rückwärts geht er zu den Anfängen des Rechts und findet, mehr in Form der Anschauung als der Begriffsentwicklung, daß diese Anfänge nicht in zielbewußter menschlicher That, sondern in dem stillen unbewußten Wirken des Volksgеistes ruhen, der selbst nicht weiter abgeleitet werden kann; und daß das Recht ebensowenig gemacht ist wie die Sprache und die Sitte. Daraus ergibt sich nun von selbst die Folge, daß auch die Änderung des Rechtes wesentlich als ein organischer, von innen herauskommender Fortschritt aufzufassen ist. Deshalb verwirft er die Gesetzgebung zwar nicht ganz, aber er läßt ihr doch nur einen beschränkten Wirkungskreis; nachhelfend, Controversen entscheidend und Lücken ausfüllend verrichtet sie ihre Dienste; im übrigen aber ist das Recht der blauen Blume ähnlich, die am schönsten gedeiht, je weniger sie von den ungeschickten Händen der Menschen berührt wird. Insbesondere verwirft Savigny die Codification des Rechtes und zwar nicht bloß des Privatrechtes und auch nicht bloß für seine Zeit; er bekämpft sie vielmehr mit Argumenten, die für alle Zeiten zutreffen würden, und ich habe jüngst wieder sein berühmtes Buch über den Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung mit dem lebhaften Eindrucke aus der Hand gelegt, daß der Verfasser von einem bürgerlichen Gesetzbuche am Ende des Jahrhunderts ebensowenig etwas würde wissen wollen, wie von einem bürgerlichen Gesetzbuche im Jahre 1814, und daß er gegen den jetzt vorliegenden Entwurf ebenso schwere und in seinen Augen vernichtende Bedenken äußern würde, wie er sie gegen den Code civil, das preußische Landrecht und das österreichische Gesetzbuch vorbringt.

So ist Savigny auch in der Wissenschaft, wenn ich einen etwas

kühnen Ausdruck gebrauchen darf, ein Epiker, dessen höchstes Interesse ist, zu wissen und darzustellen, wie es Ranke einmal ausdrückt, wie es eigentlich war. Daran würde sich freilich die weitere Frage anschließen, wie es eigentlich ist; aber dieser Frage hat er auch später in seinem „Systeme“, wie schon früher in seinem „Besitz“, allerdings programmwidrig nur geringe Aufmerksamkeit zugewendet und ist dann mitunter — ebenfalls programmwidrig — etwas sehr gewaltsam verfahren. Freilich ist dies lange nicht die einzige klaffende Lücke, die er unausgefüllt läßt. Wie die Thatsache der Rezeption des römischen Rechtes in Deutschland mit seiner Theorie vom Werden und von der organischen Entwicklung des Rechtes in Einklang zu bringen ist, darüber hat weder er noch einer seiner Schüler jemals befriedigenden Aufschluß gegeben. Was vollends die dritte Frage anlangt, was nun werden wird, so hat er nach Verwerfung der Codification doch eigentlich nur Palliativmittel vorgeschlagen, die des großen Mannes nicht ganz würdig waren und die sich denn auch niemals verwirklicht haben.

Savigny wurde bald das allgemein anerkannte verehrte und bewunderte Haupt einer weitverzweigten, einflußreichen, ja dominierenden Schule, zu welcher die erlauchtesten juristischen Namen auch aus unserer Fakultät — ich nenne nur Ludwig Maurer und Georg Friedrich Puchta — gehört haben.

Feuerbach dagegen hat das, was man eine Schule nennt, nicht gegründet; dazu war — abgesehen von anderen Umständen — seine akademische Wirksamkeit zu kurz und auch in örtlicher Beziehung zu ungünstig. Wenn auch hoch angesehen und schon bei Lebzeiten anerkannt als Reformator

seiner Wissenschaft und der strafrechtlichen Gesetzgebung, so ist er doch auch als Mann der Wissenschaft einsam durch's Leben gegangen. —

Und doch dürfen wir heute, am Ende des Jahrhunderts, sagen: der Geist Feuerbach's hat über den Geist Savigny's den Sieg davon getragen, wenn auch die Früchte dieses Sieges teilweise erst noch zu erwarten sind. Die historische Schule ist schon lange in ihrer Einseitigkeit erkannt. Sie hat uns bezüglich der Entstehung des Rechtes auf eine falsche Fährte gebracht; der ganz unglückselige Vergleich des Rechtes mit der Sprache und der ebenfalls schiefe Vergleich mit der Sitte hat die Erkenntnis verdeckt, daß am Anfang alles Rechtes die That steht, allerdings nicht die That des ebenso tugendhaften als langweiligen Gesetzgebungs-Philisters der Naturrechtslehre, — während die Savigny'sche Theorie nur etwa für gewisse Bestandteile des Rechtes, die man wohl als die poetischen bezeichnen kann und die dem Rechte keineswegs wesentlich sind, Formen, Formeln, Bilder, Symbole, und für manche Teile des Familienrechts, wo das Recht sich am spätesten aus der Sitte hervoringt, eine relative Wahrheit hat. Und die historische Schule hat ebenso wenig das im Laufe der Jahrzehnte immer lauter und lauter sich geltend machende Verlangen des deutschen Volkes nach formellem und materiellem Fortschritte auf dem Gebiet des Rechtes zu befriedigen vermocht; ja sie hat umgekehrt den Riß zwischen Theorie und Praxis mehr und mehr erweitert. Selbst ihr aus philologischen und, wenn ich so sagen soll, ästhetischen Gründen wohlberechtigtes Drängen auf saubere und korrekte Exegese hat sich dem Fortschritte der Rechtsentwicklung hinderlicher erwiesen als die sehr willkürliche und formell unwissenschaftliche Behandlung, die sich das römische Gesetzbuch seit der Zeit der Postglossatoren hatte gefallen lassen müssen. Herrliche Schätze der Vergangenheit hat uns

die Schule Savigny's erschlossen. Sie hat uns insbesondere die Rechtsgeschichte als Teil der Kulturgeschichte begreifen gelehrt, ein Gewinn, von dem den Germanisten der bei weitem größere Anteil zugefallen ist. Aber für die Fortbildung des Rechtes hat sich das Programm der historischen Schule in keiner Weise bewährt, ja es hat, was das Schlimmste ist, aufhaltend und verzögernd gewirkt. Ein im zweiten oder dritten Decennium des Jahrhunderts geschaffenes bürgerliches Gesetzbuch hätte ohne Zweifel an vielen Mängeln gelitten; aber, ganz abgesehen von der politischen Tragweite einer solchen That, wäre dadurch die feste Grundlage für eine Fortentwicklung gewonnen gewesen, die wir jetzt erst, fast ein Jahrhundert später, werden beginnen müssen. Und wenn der Blick der civilistischen Jurisprudenz sich nicht fast ausschließlich auf die Vergangenheit gerichtet hätte, so wäre auch das Bedürfnis philosophischer Spekulation, für die doch auch das Privatrecht centrale Probleme darbietet, nicht so vollständig unterdrückt worden, daß für den Civilisten das Wort „Rechtsphilosophie“ beinahe einen spöttischen Beigeschmack angenommen hat; und es hätten sich dann auch vielleicht manche schwere Fragen, die plötzlich und beinahe über Nacht brennend geworden sind, in ruhigerer Arbeit ihrer Lösung entgegenführen lassen.

Ob Feuerbach selbst unter günstigeren äußeren Verhältnissen auch für das Civilrecht Gleiches oder annäherungsweise Gleiches wie für das Strafrecht geleistet hätte, ist heute eine müßige Frage. Seine gesetzgeberischen Arbeiten auf jenem Gebiete aus der Münchener Zeit sind nicht veröffentlicht und die ihm dabei gestellten Aufgaben: Adaptierung des Code civil und später des Codex Maximilianeus für ganz Bayern waren

von vorneherein der Entfaltung schöpferischer Kraft wenig günstig; und von dem großen wissenschaftlichen Werke, mit dem er sich noch in der Ansbacher Zeit trug, einer vergleichenden Rechtswissenschaft (Universal-Jurisprudenz), wofür ihm etwa Montesquieu's Geist der Gesetze als anregendes Vorbild vorschwebte, ist nur die gedankenreiche Einleitung und ein kleines Bruchstück veröffentlicht. Aus der ersteren ergibt sich, daß dem Verfasser die Rechtsvergleichung als Grundlage seiner Philosophie dienen sollte, daß er also von unfruchtbareren metaphysischen Spekulationen auch hier weit entfernt war. Das kleine Bruchstück über die Ehe gestattet kaum ein zuverlässiges Urtheil über die Ausführung. Sein Sohn Ludwig meint, es hätte sein Hauptwerk werden können und sollen. Leider ist die erst zwanzig Jahre nach seinem Tode erfolgte Veröffentlichung nur wenig bekannt geworden.

Wie dem auch sei, der Drang nach Gesetzgebung ist im Laufe des Jahrhunderts immer unwiderstehlicher geworden und durch manches wohl-gelungene und segensreiche Gesetzbuch — was bedarf es einer Aufzählung? — hat unsere Zeit auch ihren Beruf zur Gesetzgebung vollauf bewährt. Dagegen wird sich nicht leugnen lassen, daß sich seit längerer Zeit unsere civilistische Rechtswissenschaft keineswegs in einem beneidenswerten Zustand befindet. Die unsterblichen, von Lehrbuch zu Lehrbuch und von Monographie zu Monographie sich fortschleppenden Interpretationen unerklärbarer Stellen und Lösungsversuche unlösbarer Widersprüche, die mit allen Argumenten pro et contra längst erschöpften und doch immer von neuem wiederkehrenden Controversen nicht nur über Geringfügiges, sondern leider zum Theil auch über sehr Fundamentales machen den Eindruck der Zerfahrenheit und Ziellosig-

keit und sind wohl geeignet, auf manche Kraft, die sich Jahre lang selbst an dieser Danaiden-Arbeit beteiligt hat, allmählig einen lähmenden und entmutigenden Eindruck auszuüben. Ja, glücklich ist der zu preisen, der diesen ewigen Kreislauf als gesundes wissenschaftliches Leben empfindet.

Es wäre unrecht und undankbar, zu verkennen, daß auch bereits Anbahnungen eines Fortschrittes vorhanden sind: wer dünkte dabei nicht verehrungsvoll an Rudolf von Ihering. Aber der zielbewußte und anerkannte Führer einer nachhaltig begründeten neuen Richtung ist auch er nicht geworden aus mancherlei Gründen, von denen ich hier nicht sprechen will. Und so fragen wir am Ende des Jahrhunderts: ist kein Feuerbach da? und harren einer wahrhaft reformatorischen Kraft, die wir uns aber nur denken können als gesalbt mit einem reichlichen Tropfen philosophischen Öls. Möge in Decennien einmal — hoffentlich nicht erst in hundert Jahren — ein Redner im scharlachroten Talare seinen Zuhörern verkündigen können, daß dieselbe erschienen sei und ebenso segensreiche Spuren auf dem Gebiete des Civilrechts hinterlassen habe, wie Anselm von Feuerbach auf dem des Strafrechts. Indem ich diesen Wunsch, von dem ich freilich nicht weiß, wie viele meines Zeichens ihn teilen, aus vollem und bewegten Herzen ausspreche, rechtfertige ich damit, was ich oben gesagt habe: der Geist Feuerbach's hat schließlich gesiegt über den Geist Savigny's.

Meine Herren Kommilitonen!

Der durchlauchtigste Stifter unserer Universität hat dem Rektor die Auflage gemacht, alljährlich am Katharinentage eine ermahnende Ansprache an die versammelten Studierenden zu richten. Den Katharinentag habe

ich zwar in diesem Jahre vorübergehen lassen müssen, aber die auferlegte Pflicht kann auch heute noch erfüllt werden und ein gutes Wort kann zu jeder Zeit auf eine gute Aufnahme rechnen.

Es befinden sich unter Ihnen, meine jungen Freunde, gewiß nicht wenige, die schon in jungen Jahren den bitteren Ernst des Lebens erfahren müssen. Lassen Sie sich den jungen Feuerbach zum Vorbilde dienen, den eine entfangungsvolle Jugend nicht niedergedrückt, sondern gestählt und frühzeitig zum Manne gereift hat; und der auch in schweren Nöten den Blick fest und unverwandt auf ideale Ziele gerichtet hielt. Nicht jeder wandelt wie er den Weg zu den Sternen; aber jedem, der aufrechten Hauptes und ungebeugten Mutes den rauhen und steinigten Weg überwindet, ist ein hoher Lohn gewiß, die stolze Achtung vor sich selbst und die Achtung seiner Nächsten! Selbst ist der Mann.

Aber auch solche werden sich unter Ihnen befinden, deren Lebenspfad bisher überwiegend von Sonnenschein bestrahlt und erwärmt worden ist. Auch an Sie habe ich ein ernst mahnendes Wort. „Nichts ist dem Menschen schwerer zu tragen als eine Reihe von glücklichen Tagen.“ Für die Jugend namentlich besteht die Gefahr, daß über dem mühelosen frühzeitigen Genuße die Energie des Handelns Schaden leidet und daß eitler Schein und nichtiger Tand die ernste zielbewußte Thätigkeit erstickt und das Pflichtgefühl lähmt. Darum erinnere ich Sie an das herrliche, eine ganze Ethik in sich schließende Wort des Dichters:

„Was Du ererbt von Deinen Vätern hast,
Erwirb es, um es zu besitzen.“

Unser Savigny hat schon in jungen Jahren und alle Zeit, ob-

wohl ihm auch die Freuden des Lebens nicht ferne geblieben sind, nach diesen Worten gehandelt.

Gebe Gott, daß dieselben auch in Ihren Herzen, ja in den Herzen der gesamten vom Glücke bestrahlten akademischen Jugend hier und auswärts immer tiefere und festere Wurzeln schlagen mögen!



